



## „SEGWAY Human Transporter“

### Informationen für den Antragsteller einer Ausnahmegenehmigung für den Betrieb im Straßenverkehr

Die Regierung von Oberbayern erteilt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise auf Antrag unter den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen versuchsweise Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb von Fahrzeugen der Bauart SEGWAY.

#### 1. Erforderliche Unterlagen:

- formloser Antrag
- Nachweis folgender technischer Voraussetzungen (z.B. durch Bestätigung des TÜV):
  - Gewährleistung einer mittleren Bremsverzögerung von mindestens 3,5 m/s
  - Beleuchtung: -- nach vorne wirkende Scheinwerfer für weißes Licht
    - Schlussleuchte für rotes Licht und roter Rückstrahler an der Rückseite
    - gelbe Rückstrahler nach beiden Seiten
  - lichttechnische Einrichtungen gem. § 67 StVZO (lichttechnische Einrichtung an Fahrrädern)
  - Ausrüstung mit Einrichtungen für Schallzeichen nach § 55 Abs. 6 StVZO (helltönende Glocke)
  - technische Begrenzung der höchstzulässigen Geschwindigkeit auf 20 km/h
- Nachweis über die Betriebserlaubnis (Erteilung durch eine Zulassungsbehörde. Grundlage dafür sind das Gutachten des TÜV Rheinland für den jeweiligen Typ und pro Fahrzeug das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, dass das Fahrzeug mit der Seriennummer xxxxxxxx dem Mustergutachten entspricht.)
- Erklärung über die Haftungsfreistellung des Freistaates Bayern (beiliegendes Formblatt)
- Nachweis über Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit Angabe des Versicherungskennzeichens
- Nachweis über Mofa-Prüfbescheinigung oder gültige Fahrerlaubnis
- Erklärung zur Gültigkeit der Fahrerlaubnis (beiliegendes Formblatt)
- Nachweis über die Absolvierung der vom Hersteller vorgesehenen Schulung in Bedienung und Steuerung des SEGWAY

#### 2. Geltungsbereich:

Im Rahmen der Ausnahmegenehmigung wird das Befahren zugelassen von:

- gemeinsamen Geh- und Radwegen, Radwegen und Fahrradstraßen, jeweils innerorts und außerorts soweit in den genannten Fällen diese für die Benutzung mit Mofa (Zusatzzeichen 1022-11 StVO, Text oder entsprechender gesetzlicher Regelung) oder mit Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft (Zusatzzeichen 1026-36 bis 1026-38 StVO) freigegeben sind.
- Fahrbahnen innerorts, soweit diese nicht mit Zeichen 330 StVO (Autobahn), 331 StVO (Kraftfahrstraße) beschildert oder wie eine Autobahn ausgebaut sind. Besteht eine Benutzungsmöglichkeit im Sinne von Nr. 1, so ist auch innerorts der gemeinsame Geh-/Radweg oder der Radweg zu benutzen.
- verkehrsberuhigten Bereichen.

**Ausgeschlossen** ist hingegen das Befahren von Fahrbahnen außerorts, Fußgängerverkehrsflächen, Gehwegen, Fußgängerzonen und allen anderen Bereichen, die ausschließlich der Benutzung durch Fußgänger dienen (auch mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO).

Die Ausnahme wird für das gesamte Gebiet des Freistaates Bayern bis längstens zum 31.12.2008 erteilt. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.

#### 3. Kosten:

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Im Rahmen des vorgegebenen Gebührenrahmens entstehen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine Person und für ein Fahrzeug Gebühren in Höhe von 120 € zuzüglich Auslagen. Die Gebühren erhöhen sich entsprechend der Anzahl der Fahrzeuge oder der Genehmigungsinhaber. Auch bei gewerblicher Nutzung erhöhen sich die Kosten entsprechend.

#### **Regierung von Oberbayern Höhere Straßenverkehrsbehörde**

**Briefanschrift:**

Regierung von Oberbayern  
80534 München

**Dienstgebäude:**

Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Haltestelle Lehel

**Öffnungszeiten:**

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr  
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

**☎ Vermittlung:**

(089) 2176-0  
**Telefax:**  
(089) 2176-2914

**E-Mail:**

poststelle@reg-ob.bayern.de  
**Internet:**  
<http://www.regierung-oberbayern.de>